

# Bildungslandschaften in Nordrhein-Westfalen in Bewegung

## Die Jugendämter sind gefordert<sup>1</sup>

In der (Weiter-)Entwicklung von Bildungslandschaften sind eine Vielzahl von Akteuren aus unterschiedlichen Institutionen, Gesellschafts- und Politikbereichen gefordert. Hierzu gehören die Jugendämter mit ihren Fachabteilungen und dem Jugendhilfeausschuss als Vertreter der kommunalen Jugendhilfepolitik, denn:

Ohne die Mitwirkung der Jugendämter als Vertreter der Interessen und Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und deren Familien können Bildungslandschaften nicht erfolgreich gestaltet werden.<sup>2</sup>

Dies ist schnell gefordert und auf den ersten Blick nicht begründungsbedürftig. Mit Blick auf die aktuelle Praxis in Nordrhein-Westfalen stellt sich jedoch die Frage: Wollen – und können – Jugendämter dieser Herausforderung gerecht werden?

Der vorliegende Beitrag reflektiert die Rolle der Jugendämter bei der Gestaltung von Kommunalen Bildungslandschaften. Dabei geht es nicht um theoretische Begründungen oder Ergebnisse empirischer Studien. Hintergrund der hier skizzierten Überlegungen sind fachliche Einschätzungen und Beobachtungen aus der Beratung von kommunalen Ämtern, freien Trägern und schulischen Akteuren bei der Umsetzung von bildungspolitischen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen.<sup>3</sup>

Im Mittelpunkt stehen dabei aktuelle Entwicklungsprozesse hin zu Kommunalen Bildungslandschaften, die wesentlich durch bildungspolitische Initiativen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen gestaltet werden. Das bedeutet eine Eingrenzung, da Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. die Tageseinrichtungen für Kinder oder die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die im hier vertretenen Verständnis gleichermaßen Bestandteile von Kommunalen Bildungslandschaften sind und durch die Jugendämter gesteuert werden, nicht Gegenstand der folgenden Überlegungen sind. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe aber die Entwicklung von Kommunalen Bildungslandschaften in Nordrhein-Westfalen mitgestalten will, so sind die Jugendämter nicht nur gefordert, das Profil der eigenen Bildungslandschaften zu schärfen. Sie müssen sich auch bei der Entwicklung der von schulischer Seite initiierten Bildungslandschaften zu Wort melden und diese mitgestalten.

### 1. Kommunale Bildungslandschaften – ein pragmatisch genutzter Leitbegriff

Seit Veröffentlichung der PISA-Ergebnisse 2002 steht die Bildung von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt des Interesses der (Fach-)Öffentlichkeit. So hat PISA u.a. deutlich gemacht, dass die Chancen auf Bildung in Deutschland ungleich verteilt sind – und der Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen nach wie vor von der sozialen Schichtung abhängt.

Seitdem hat sich in den Fachdiskussionen bundesweit immer stärker die Erkenntnis durchgesetzt: Keine Institution schafft Bildung allein! Damit einher geht ein Verständnis von Bil-

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Text (Stand: Mai 2010) ist veröffentlicht in der Publikation „Bildungslandschaft – Raum flexibler Bildung“, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Petra Bollweg. Wiesbaden 2011

<sup>2</sup> Vgl. hierzu: 9. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung: Bildung, Teilhabe, Integration – Neue Chancen für junge Menschen in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein—Westfalen. Düsseldorf 2010. Seite 25 f.

<sup>3</sup> Die Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland (gleiches gilt für das LWL-Landesjugendamt Westfalen) begleitet, in Abstimmung mit der obersten Landesjugendbehörde und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen, die Umsetzung bildungspolitischer Programme (z.B. in den Bereichen Ganztags, Schulsozialarbeit, Regionale Bildungsnetzwerke, Kinderschutz und Schule).

dung, das neben der formalen Bildung (z.B. im Rahmen des schulischen Unterrichts) auch non-formale und informelle Bildungsprozesse umfasst, wie sie insbesondere in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden. Gefordert wird deshalb verstärkt eine enge Verzahnung und sozialräumliche Ausgestaltung von schulischen und nichtschulischen Bildungs-orten und Lernwelten der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer bildungsrelevanter Bereiche – verantwortet durch die Kommune.

Diese im 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung<sup>4</sup> dargelegten bildungspolitischen Ansätze werden verstärkt unter dem Begriff der Kommunalen Bildungslandschaft diskutiert und als programmatische Überschrift für Planungsprozesse und Reformvorhaben im Kontext von Bildung gewählt. Dabei ist festzustellen, dass die Kommunale Bildungslandschaft in der Regel nicht auf einem theoretisch begründeten Konzept basiert, sondern eher als pragmatischer Leitbegriff genutzt wird – der gleichwohl aber in der Lage scheint, unterschiedliche Akteure und Interessen zu bündeln und damit faktisch Bildungslandschaften zu verändern.

## **2. Der Auftrag der Jugendämter in Kommunalen Bildungslandschaften**

Die Kinder- und Jugendhilfe stellt eine eigenständige Sozialisationsinstanz neben Familie und Schule dar; sie soll gemäß § 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Dies geschieht in Kindertagesstätten, in Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, durch Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung u.v.m.

Die Gesamtverantwortung liegt bei den kommunalen Jugendämtern als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass in ihrem Einzugsgebiet die Angebote und Leistungen bereit gestellt werden, die mit Blick auf die Bedürfnisse und Interessen Heranwachsender und ihrer Familien notwendig sind.

In der Umsetzung dieses Auftrages sollen die Jugendämter – wie auch die Träger der freien Jugendhilfe – die Zusammenarbeit mit Schule bzw. schulischen Institutionen an den verschiedenen Schnittstellen suchen und mit gestalten (vgl. hierzu u.a. §§ 11, 13, 36 und 81 SGB VIII, § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz/KJFöG NRW und §§ 5, 14 Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern/KiBiz NRW). Auf der anderen Seite ist der Auftrag zur Kooperation auch für die schulischen Akteure im Schulgesetz NRW verankert (u.a. in den §§ 5 und 80 SchulG). Die Kooperation und Vernetzung von Fach- und Lehrkräften sowohl auf der schulischen als auch auf der kommunalen Ebene ist vor diesem Hintergrund seit vielen Jahren gewachsene Praxis.

Die Jugendämter sind somit in mehrfacher Hinsicht gefordert, die Entwicklung Kommunalen Bildungslandschaften sowohl in den Handlungsfeldern der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch in kooperativen Praxisbezügen aktiv mit zu gestalten:

- Als Vertreter der Interessen und Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und deren Familien, denen die für erfolgreiches Aufwachsen notwendige Unterstützung zur Verfügung gestellt werden muss.
- Als Garant für sozialpädagogische Kompetenz und ganzheitliche Bildungsprozesse.
- Als Vertreter der Einrichtungen und Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfeland-schaft.
- Als Planungspartner für andere kommunale Ämter wie insbesondere die Schulverwal-tungen.
- Als Ansprechpartner für Schulen und Schulaufsicht, die die Vernetzung mit außer-schulischen Bildungspartnern suchen.

---

<sup>4</sup> Hierzu: Deutscher Bundestag (2005): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Drucksache 15/6014

Betrachtet man die Praxis in Nordrhein-Westfalen, so zeichnen sich einige „**Stolpersteine**“ ab, mit denen Jugendämter rechnen müssen, wenn sie im hier skizzierten Sinne aktiv werden wollen.

Ein erster „Stolperstein“ ist die Zuordnung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter den Begriff Bildung, und zwar in mehrfacher Hinsicht:

- Viele Fachkräfte in den Ämtern und Einrichtungen verstehen sich traditionell nicht als Bildungsanbieter und definieren von daher auch ihre Angebote nicht als Bildungsangebote.
- Die Außenwahrnehmung, d.h. auch seitens schulischer Akteure und der Kommunalpolitik wird die Kinder- und Jugendhilfe oft nicht als Bildungsakteur und -anbieter wahrgenommen.
- Damit kann zum einen die Nichtbeteiligung oder sogar Ausgrenzung des Jugendamtes in Fragen der (kommunalen) Bildungsplanung einher gehen.
- Zum anderen wird Schule nach wie vor als „natürlicher“ Ausgangspunkt von Bildungslandschaften gesehen, was eine unterschiedliche Gewichtung der Bedeutung von Bildungsbereichen bedeutet.

Ein zweiter „Stolperstein“ ist die Trennung von äußeren und inneren Schulangelegenheiten. Während die Kommunen im Rahmen der Jugendhilfeplanung sowohl Strukturen (Einrichtungen, Personal, Platzzahlen usw.) als auch Inhalte (Schwerpunktsetzungen in den Handlungsfeldern) steuern, sind sie im Schulbereich nur für die Planung der Schulgebäude zuständig; das Lehrpersonal und die Inhalte liegen in der Verantwortung des Landes. Das bedeutet:

- Eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ist schwierig umzusetzen, da die Kommune zwar alleine verantwortlich ist, jedoch unterschiedliche kommunale „Planungskulturen“ aufeinander treffen.
- Eine umfassende, auch die Inhalte der Schulprogramme umfassende Planungsperspektive setzt die Mitwirkung von Schulen und Schulaufsicht voraus – die aber als nicht-kommunale Akteure letztendlich nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann, was nachhaltige Planungsprozesse erschwert.

Damit einher geht ein dritter „Stolperstein“. In der Mitgestaltung der örtlichen Schullandschaft richtet sich die Aufmerksamkeit der Jugendämter auf einen Bereich, für den sie keine Planungsverantwortung und keine Ressourcenverantwortung haben. Damit fehlt es an der notwendigen Umsetzungsmacht: Die Jugendämter können nur Impulsgeber sein und Ziele und Initiativen zwar vorschlagen, nicht jedoch alleine umsetzen.

Diese „Stolpersteine“ müssen bei der richtigen und notwendigen Entwicklung hin zu Kommunalen Bildungslandschaften berücksichtigt werden – sie sind aber kein grundsätzlicher Hinderungsgrund für die Jugendämter, ihre Mitgestaltungsmöglichkeiten zu suchen und zu nutzen. Das betrifft vor allem die Programme und Initiativen, mit denen in Nordrhein-Westfalen zurzeit von schulischer Seite der Weg hin zu Kommunalen Bildungslandschaften gestaltet wird.

### **3. Ganztag und regionale Bildungsnetzwerke in NRW: Schule gestaltet kommunale Bildungslandschaften – mit der Kinder- und Jugendhilfe?**

Die mit der Kommunalen Bildungslandschaft einher gehenden Leitziele zeichnen verstärkt bildungspolitische Programme aus, mit denen das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen die Schullandschaft weiter entwickelt. Das betrifft insbesondere den Ausbau des Ganztags und von Regionalen Bildungsnetzwerken, wodurch flächendeckend kooperative Strukturen und Praxisbereiche wachsen.

Die Frage, die hier interessiert, lautet: Welche Mitwirkung der Jugendämter ist in den Programmen vorgesehen – und warum sind die Jugendämter gefordert, vorhandene Spielräume zu nutzen und die Ausbauprozesse mitgestalten?

### 3.1 Der Ausbau von Ganztagsschulen und -angeboten<sup>5</sup>

Seit der Einführung der **Offenen Ganztagsschule im Jahr 2003** wurde die Kooperation von Schulen mit außerschulischen Partnern schrittweise im Primarbereich verankert. Das Landesprogramm sieht die Einbindung von Jugendhilfeträgern und -fachkräften bei der Gestaltung des Ganztags vor (auf Grundlage von § 24 Abs. 2 SGB VIII). Bis zum Schuljahr 2009/2010 sind insgesamt 202.700 Ganztagsplätze (eine Versorgungsquote von ca. 27 Prozent) an 2.970 Grund- und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen entstanden (= ca. 85 Prozent), die in der Regel durch außerschulische Träger der Kinder- und Jugendhilfe (mit-)gestaltet werden.

Die Mitsteuerung durch die Kommune und eine abgestimmte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sind im Programm konzeptionell verankert. So sind auf der kommunalen Ebene vielerorts ämterübergreifende Planungs- und Steuerungsgruppen gewachsen, in denen insbesondere Schulverwaltungsamt, Jugendamt, freie Träger, Schulen und die Schulaufsicht gemeinsam die Einführung des Ganztags gestalten. In einigen Kommunen gibt es zudem Qualitätszirkel, in denen die beteiligten Akteure gemeinsam kontinuierlich Entwicklungsbedarfe des Ganztags beraten.<sup>6</sup>

Sowohl die ämterübergreifenden Planungsgruppen als auch die Qualitätszirkel sind vom Grundsatz her als staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaften in der grundschulbezogenen Bildung zu verstehen. Gleiches gilt für Konzepte zur Einbindung erzieherischer Hilfen in den Ganztag, die Jugendämter zur integrativen Förderung von Kindern in der Schule entwickeln.

Der Ausbau von Ganztagsschulen und ganztagsorientierten kooperativen Angeboten im Bereich der Sekundarstufe I hat mit der „**Qualitätsinitiative Hauptschule**“ begonnen, mit der seit 2006 der erweiterte Ganztagsbetrieb an Hauptschulen und wenigen Förderschulen gefördert wird. Bis zum Schuljahr 2010/11 soll jede zweite Hauptschule im Ganztag sein.

Mit der „**Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I**“ wird der Ausbau seit 2009 auf weitere Schulformen ausgedehnt. Im Bereich der Realschulen sollen bis zum Schuljahr 2010/11 weitere 108 Schulen schrittweise den gebundenen Ganztag einführen (Versorgungsquote von ca. 23 Prozent). Im Bereich der Gymnasien können bis zum Schuljahr 2010/11 weitere bis zu 108 Schulen schrittweise den gebundenen Ganztag einführen (Versorgungsquote von ca. 22 Prozent). Im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ stehen ab dem 01.02.2009 allen Halbtagschulen der Sekundarstufe I zusätzliche Ressourcen für ein bedarfsgerechtes Angebot einer pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie von freiwilligen außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten zur Verfügung.

Angesichts dieser Entwicklungen sind die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und auch die Jugendämter gefordert, die Öffnung von Schule für außerschulische Angebote und Träger und die wachsenden Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen im Ganztag gleichermaßen als Herausforderung und als Chance wahrzunehmen. Die Möglichkeiten sind vom Grundsatz her gegeben, denn:

- Auf der Grundlage eines erweiterten Bildungsbegriffs sollen in den Schulprogrammen neben schulischen auch sozialpädagogische – z.B. interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene – Lernangebote integriert und Fragen der Berufs- und Ausbildungsreife sowie Lebensplanung frühzeitig thematisiert werden.

<sup>5</sup> Informationen zu den aktuellen Erlassen der in diesem Abschnitt angesprochenen Programme unter: [www.msw.nrw.de](http://www.msw.nrw.de) (Pfad: Ganztag). Stand: März 2010

<sup>6</sup> Informationen und Veröffentlichungen zu den Qualitätszirkeln unter: [www.ganztage.nrw.de](http://www.ganztage.nrw.de) (Pfad: Qualitätsentwicklung/Qualitätszirkel). Stand: März 2010

- Es wird eine Öffnung zum Sozialraum und Kooperation mit dort tätigen bildungsrelevanten Akteuren erwartet. Deshalb sehen alle ganztagsbezogenen Fördererlasse des Landes die Kapitalisierung von Lehrerstellen(-anteilen) zur Finanzierung der Bildungsangebote außerschulischer Partner vor.
- Die Kooperation der Schulen mit den Kommunen als Schulträger und als Träger der Kinder- und Jugendhilfe soll weiter entwickelt werden. So soll es eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung geben und sollen Schulen die kommunalen Ämter bei der Entwicklung der Ganztagsprogramme frühzeitig beteiligen. Die Jugendämter sind gefordert, da sie gemäß § 5 Abs. 1 KiBiz die ihnen gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII auferlegte Pflichtaufgabe zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Schulkinder in Schulen erfüllen sollen. Werden Angebote im Ganztage von Jugendhilfeträgern nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet, so sind diese Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung. Hinzu kommt, dass die Geldmittel, die den Schulen über die Kapitalisierung von Lehrerstellen zur Verfügung stehen, über die Kommunen bewirtschaftet und mit gesteuert werden.

Damit werden notwendige Voraussetzungen für außerschulische Partner insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen, um dauerhaft die Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen im Ganztage mit gestalten zu können.

Die Jugendämter haben damit die Möglichkeit, die „Türen“ für kooperative Praxis und Vernetzungen zu nutzen und ihrer Planungs- und Gestaltungsverantwortung gerecht zu werden. Sie sind nicht nur im Einzelfall und anlassbezogen gefordert, sondern müssen (mit-) steuernd eingebunden sein und dauerhaft den kooperativen Bereich des Ganztags als auch eigenen planerischen Verantwortungsbereich verstehen und (mit-)gestalten. Der Ganztage muss dabei in allen seinen Facetten vor allem als Chance wahrgenommen werden: Über die Schule und die dort tätigen Akteure können frühzeitig Kinder und Jugendliche in den Blick genommen werden, die die Jugendhilfe ansonsten gar nicht oder eher zu spät erreicht.<sup>7</sup>

Die dringende Empfehlung an die öffentliche Jugendhilfe lautet deshalb, den Ganztage in Primarstufe und der Sekundarstufe I als Bestandteil der örtlichen Bildungslandschaft anzusehen, sich offensiv zu positionieren und dafür Sorge zu tragen, dass das Know-how, die Kompetenzen und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gesehen und berücksichtigt werden.

### 3.2 Den Ausbau Regionaler Bildungsnetzwerke

2008 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen die Initiative ergriffen und bietet Städten und Kreisen, auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen, die gemeinsame (Weiter-)Entwicklung der örtlichen Bildungslandschaft an. Zielsetzung ist es, die Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen durch den Auf- und Ausbau von Bildungsnetzwerken, als institutionell übergreifende Organisationsformen der bildungsrelevanten Träger und Institutionen vor Ort, zu verbessern. Für die Organisation der Kooperationen vor Ort werden regionale Bildungskonferenzen, Lenkungsorgane und eine Geschäftsstelle bzw. ein Bildungsbüro eingerichtet. In diesen Gremien arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, des Schulträgers, der Schulaufsicht sowie weiterer Institutionen und Einrichtungen – hier wird u.a. das Jugendamt genannt – zusammen.

Im Juni 2008 haben 19 Städte und Kreise Kooperationsverträge mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen abgeschlossen. Seitdem sind weitere 22 dazu gekommen, sodass insgesamt 41 der 54 Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen eine Kooperationsvereinbarung mit dem Schulministerium abgeschlossen haben.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Angesichts knapper Personalressourcen gerade bei kleineren Jugendämtern, der oftmals fehlenden Kooperationskultur zwischen Schul- und Jugendverwaltung sowie aktueller Aufgaben – wie den Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige und Initiativen zum Kinderschutz – wird dies nicht immer leistbar sein bzw. umgesetzt werden können. Das zeigen z.B. die Erfahrungen aus dem Bereich der Offenen Ganztage Schule im Primarbereich.

<sup>8</sup> Informationen zum Programm „Regionale Bildungsnetzwerke“ und Hinweise zu den Städten und Kreisen, die eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, unter: [www.msw.nrw.de](http://www.msw.nrw.de). – Stand: März 2010

Geplant ist der flächendeckende Ausbau der Bildungsnetzwerke; die restlichen Städte und Kreise sollen 2010 folgen. Damit bilden die entstehenden Planungs- und Steuerungsstrukturen der Regionalen Bildungsnetzwerke faktisch den Rahmen für kommunale, mit dem Land abgestimmte Bildungsplanungen – in den Bildungskonferenzen, Lenkungskreisen, Bildungsbüros bzw. Geschäftsstellen erfolgen zukünftig wesentliche Weichenstellungen der Kommunalen Bildungslandschaften.

Ausgehend von dem zu Beginn dieses Beitrags skizzierten Entwicklungsbedarf und einem Verständnis von Kommunalen Bildungslandschaften, wo neben Schulen auch die Bildungsorte der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere bildungsrelevante Einrichtungen und Anbieter in den Blick genommen werden, können die im Moment entstehenden Netzwerkstrukturen gleichwohl nur der erste Schritt sein, denn:

- In den Entwürfen der Kooperationsverträge und in bereits abgeschlossenen Kooperationsverträgen zeichnet sich eine Konzentration auf schulische Bildungsprozesse und -orte ab.
- Die Mitwirkung der Jugendämter ist zwar in den Planungs- und Steuerungsgremien verankert; allerdings entspricht die vorgesehene Rolle der Jugendämter, aber auch die der freien Träger nicht dem gesetzlichen Bildungsauftrag und der Bedeutung der Bildungslandschaften in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die durch die Verträge vorgegebene Organisationsstruktur passt nicht zu den Planungs- und Handlungsbezügen der Jugendämter von kreisangehörigen Kommunen.

Die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung sind gegeben, da die organisatorische und konzeptionell-inhaltliche Ausgestaltung der Regionalen Bildungsnetzwerke nicht vom Land vorgegeben ist, sondern gemeinsam mit den kommunalen Akteuren und Entscheidungsträgern erfolgen soll. Hier sind somit auch die pädagogischen Fachkräfte und Träger, vor allem aber die Planungsfachkräfte sowie politisch Verantwortlichen in den Jugendämtern gefordert, die Chancen zur Mitgestaltung zu nutzen. Sie müssen u.a. dafür eintreten, dass eine systematische Vernetzung aller Bildungsanbieter und -orte in der Kommune/Region erfolgt und Bildungsprozesse in Schulen, in kooperativen Angeboten und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – Tageseinrichtungen für Kinder, Offenen Türen, Jugendverbänden, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit usw. – gleichermaßen in den Blick genommen und weiter entwickelt werden.

#### 4. Handlungsanforderungen

Was ist konkret zu tun? Aus der Perspektive der hier vertretenen Position – ohne die Jugendämter können Kommunale Bildungslandschaften ihre Ziele nicht erreichen – sind verschiedene Akteure gefordert, sich aufeinander zu bewegen. Die Jugendämter müssen sich aufstellen und Planungsprozesse mitgestalten; das alleine reicht aber nicht aus. Die verantwortlichen Akteure insbesondere im schulischen Bereich sind gleichermaßen gefordert, das Know-how und die Kompetenzen der Jugendämter sowie die Bildungsorte und -angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu würdigen und ihrerseits in den Planungsprozessen einzufordern.

##### 4.1 Handlungsanforderungen für die Akteure im Bereich Schule

Auf der **überörtlichen Ebene** ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen gefordert, in seinen Handlungsbezügen dafür einzutreten, dass die Öffnung von Schule und die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe verankert werden. Der Stellenwert der Kinder- und Jugendhilfe als Bildungspartner sowie die Planungs- und Steuerungskompetenz der Jugendämter sind in allen relevanten bildungspolitischen Programmen und Erlassen konzeptionell zu verankern. Hierzu gehört auch, dass die staatliche Schulaufsicht in ihren Beratungs- und Qualifizierungsinitiativen die Jugendämter als kommunale Bildungsakteure mitdenkt.

Parallel sind die oberste Landesjugendbehörde sowie die Landesjugendämter gefordert, in ihren jeweiligen Handlungsbezügen dafür einzutreten, dass die Planungs- und Steuerungskompetenz der Jugendämter in der konkreten Umsetzung von Erlassen, Beratungs- und Qualifizierungsinitiativen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen berücksichtigt wird.

Auf der **örtlichen Ebene** sind zum einen Schulen und die Schulaufsicht bei den Schülern gefordert, frühzeitig den Kontakt zu den Jugendämtern zu suchen und für dauerhafte Kooperationen einzutreten. Konkrete Initiativen können z.B. sein, dass es feste Ansprechpartner/innen auf beiden Seiten gibt, die Mitwirkung in den Gremien des Partners vereinbart wird und/oder die Schulprogrammentwicklung mit der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung abgestimmt wird.

Zum anderen sind die Schulträger (Schulverwaltung und Schulausschuss) gefordert, den engen Fokus der äußeren Schulangelegenheiten zu erweitern und nicht nur das Lernen in den Schulen, sondern auch außerschulische Bildungsanbieter und -orte in den Blick zu nehmen – und die enge Kooperation mit dem Jugendamt zu suchen.

Im Rahmen des Auf- und Ausbaus Regionaler Bildungsnetzwerke geht es dann nicht mehr nur darum, schulische Bildung zu verbessern. Die kommunalen Akteure – Rat, Ausschüsse, Lenkungsorgane, Bildungsbüros usw. – nehmen die gesamte örtliche Bildungslandschaft in den Blick: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, kulturelle Einrichtungen, Sport, Bibliotheken usw. Das Jugendamt wird in seiner Planungs- und Steuerungskompetenz und als Fachinstanz für informelle und non-formale Bildung anerkannt und bei relevanten Planungen anderer Politikbereiche frühzeitig eingebunden.

## 4.2 Handlungsanforderungen für die Jugendämter

Wenn sich Jugendämter auf dem Weg hin zu Kommunalen Bildungslandschaften machen wollen, so bedarf es zwingend der jugendhilfepolitischen Weichenstellung durch den **Jugendhilfeausschuss**. Konkret sind dazu folgende Initiativen möglich:

- Der Jugendhilfeausschuss verabschiedet ein Leitbild zur Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine wichtige Voraussetzung für die Leitbildentwicklung zur Kommunalen Bildungslandschaft.
- Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Übersicht über die Bildungsangebote und -orte der Kinder- und Jugendhilfe zu erstellen („Bildungslandkarte Kinder- und Jugendhilfe“). Das schafft Transparenz und schärft zugleich das Bildungsprofil der Jugendhilfe.
- Der Jugendhilfeausschuss tritt dafür ein, dass Mitarbeiter/innen des Jugendamtes in schulbezogenen Planungs- und Steuerungsgremien – z.B. des Regionalen Bildungsnetzwerkes – eingebunden werden.
- Der Jugendhilfeausschuss initiiert gemeinsame Sitzungen mit dem Schulausschuss, bei denen bildungsrelevante Fragestellungen und Weichenstellungen beraten werden.
- Der Jugendhilfeausschuss tritt dafür ein, dass die notwendigen (Personal-)Ressourcen im Jugendamt zur Verfügung stehen.

Was die **Jugendamtsverwaltung** angeht, so ist zunächst zu beachten, dass die Positionierung zu Kommunalen Bildungslandschaften eine Aufgabe ist, die vom Grundsatz her alle Fachabteilungen betrifft. Konkrete Handlungsschritte können sein:

- Das Jugendamt informiert die örtlichen Träger der freien Jugendhilfe über die Entwicklungen hin zu Kommunalen Bildungslandschaften und führt einen offenen Dialog über damit einhergehende Chancen und Handlungsanforderungen. Hierzu gehört die Frage, wie sich freie Träger in den verschiedenen Handlungsfeldern als Bildungsanbieter und ggf. auch -partner von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen positionieren. Geeignete Foren für diesen Dialog können bestehende Gremien (z.B. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) oder regionale Fachtage sein.

- Das Jugendamt macht die vorhandene Bildungslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe sichtbar. Das kann über die zuvor angesprochene „Landkarte“ erfolgen. Wichtige Instrumente können hier zudem der kommunale Kinder- und Jugendförderplan, der Wirksamkeitsdialog sowie andere etablierte Formen des Berichtswesens sein.
- Das Jugendamt initiiert kooperative Angebote in den Sozialräumen im Sinne von § 7 KJFöG NRW und tritt für die schrittweise gegenseitige Öffnung der Schulen und der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein. Hierzu kann z.B. die systematische Öffnung von Gremien der Jugendhilfeplanung und/oder von Facharbeitskreisen für schulische Vertreter/innen gehören.
- Im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden Bildungsbedarfe von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien erfasst, aufbereitet und der örtlichen Fachöffentlichkeit – Träger, Schulen, Politik, Bildungsbüro, andere bildungsrelevante Bereiche usw. – vorgestellt.
- Das Jugendamt entwickelt ein Handlungskonzept zur (Weiter)Entwicklung der Kommunalen Bildungslandschaft. Dabei wird deutlich hervorgehoben bzw. berücksichtigt:
  - wie die Kinder- und Jugendhilfe zur „Optimierung“ von Kommunalen Bildungslandschaften beitragen kann,
  - wo das Jugendamt selbst steuert (im Sinne von finanzieller Planungsverantwortung) und
  - wo es sich als kompetente Instanz für informelle und non-formale Bildung gefordert sieht,
  - wie das Thema Bildung und Bildungsplanung strukturell in den verschiedenen Fachabteilungen verankert ist und
  - wie Leistungen, Angebote und Personen aus allen Handlungsfeldern der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe schrittweise vernetzt werden sollen.
- Das Thema Bildungslandschaft wird in der Organisationsstruktur der Jugendamtsverwaltung verankert. Denkbar ist z.B. die Einrichtung eines Bildungskoordinators/einer Bildungskoordinatorin. Auch die Zusammenlegung von Planungsbereichen (Stabsstelle „Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung“) und/oder die Zusammenlegung von Jugend- und Schulverwaltung in einem Dezernat können mögliche Schritte der Organisationsentwicklung sein.

## 5. Ausblick

Braucht die Kinder- und Jugendhilfe die Bildung(-landschaft)? – Ich meine: Ja!

Bildung und die Planungsvision der Kommunalen Bildungslandschaft stehen im Mittelpunkt der fachöffentlichen und fachpolitischen Aufmerksamkeit und bewegen dadurch die Ressourcen, die benötigt werden, um zum gelingenden Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen beitragen zu können. Die wachsenden bildungsbezogenen Steuerungs- und Angebotsstrukturen in Nordrhein-Westfalen und die seitens des Landes und der Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel sprechen eine deutliche Sprache.

Die Kinder- und Jugendhilfe und hier insbesondere die Jugendämter sind in doppelter Hinsicht gefordert. Sie müssen auf Entwicklungen wie den Ganztag und die Regionalen Bildungsnetzwerke reagieren und sich positionieren. Und sie müssen zugleich die Bildungslandschaften in den eigenen Handlungsbezügen offensiv gestalten und diese in die kommunalen Planungsprozesse einbringen. Beide Aufgaben entsprechen dem gesetzlich verankerten Gestaltungsauftrag der öffentlichen Jugendhilfe.

Um die eingangs gestellte Frage zu beantworten: Die Jugendämter sind dazu in der Lage und haben die notwendigen Kompetenzen, aber auch Spielräume durch bildungspolitische Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen – wie sie diese nutzen, werden die nächsten Jahre zeigen.

Die im vorangegangenen Abschnitt skizzierten Handlungsansätze sind vielerorts bereits Praxis. Wo dies noch nicht der Fall ist, liegt das nicht an notwendigen Gesetzesgrundlagen und Vorgaben über Erlasse des Landes – denn die sind gegeben. Um es deutlich zu sagen:

Handeln ist notwendig, die verantwortlichen Akteure müssen sich bewegen und bereit sein,

- neue Wege zu gehen,
- dazu zu lernen,
- Perspektiven zu wechseln,
- den Dialog zu suchen,
- die eigene Praxis für Andere einsichtig zu machen und
- integrative Konzepte und Lösungen zu erarbeiten.

Das sind alles Ziele, die in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen alltäglich sind und auf breiten Konsens stoßen. Das sollte es eigentlich auch den Erwachsenen in der Politik, den Ämtern und Einrichtungen leicht machen, die sicherlich auch notwendigen „Kulturbrüche“ zu wagen und gemeinsam ein Leitbild für die gemeinsame örtliche Bildungslandschaft zu entwickeln, unter dem sich alle Bildungsakteure wieder finden. Dann könnte es gelingen, dass aus dem Nebeneinander von Systemen, Bildungseinrichtungen und Bildungsakteuren ein Miteinander wird.

Bei allen Chancen und Handlungsmöglichkeiten, die mit der Entwicklung von Kommunalen Bildungslandschaften einher gehen, darf jedoch eines nicht außer acht gelassen werden: Kommunale Bildungslandschaften ersetzen nicht weitere dringend notwendige bildungspolitische Reformen. Das betrifft insbesondere:

- die Erhöhung der Ausgaben für die Bildung in der Schule, aber auch in anderen Bildungsbereichen,
- die Diskussion darüber, ob die Verteilung von Mädchen und Jungen auf das dreigliedrige Schulsystem nach der 4. Klasse zu mehr Bildungsgerechtigkeit führt,
- die notwendige Entwicklung inklusiver Bildungsangebote und -prozesse.

Wenn Aufwachsen in dieser Gesellschaft gerechter werden soll, dann müssen diese bildungspolitischen „Stolpersteine“ angegangen werden und sind die verantwortlichen Akteure gefordert zu handeln. Ansonsten ist die Nachhaltigkeit der vielen engagierten Initiativen in den Kommunalen Bildungslandschaften in Frage gestellt – das darf nicht sein!

*Autor: Alexander Mavroudis, LVR-Landesjugendamt Rheinland, 50663 Köln*

*Telefon 0221/809-6932, E-Mail: [alexander.mavroudis@lvr.de](mailto:alexander.mavroudis@lvr.de)*

*Stand: Mai 2010*